presserat

Vorwurf

Im Atelier eines bekannten Malers hat es gebrannt. Eine Boulevardzeitung stellt in Schlagzeile und Text die Frage, ob der Künstler aus Versehen mit einer Zigarette das Feuer selbst gelegt habe. Der im Bericht zitierte Polizeisprecher geht von Fahrlässigkeit aus, da der Brand in einem Atelierschrank entstanden ist. In seiner Beschwerde an den Deutschen Presserat erklärt der Betroffene, der Artikel lasse nur den Eindruck zu, er habe das Atelier absichtlich selbst in Brand gesetzt. (1991)

Nach dem Verständnis des Deutschen Presserats will die Zeitung nicht den Eindruck erwecken, der Kunstprofessor habe absichtlich sein Atelier in Brand gesetzt, also eine kriminelle Handlung begangen. Sehr deutlich fällt dem Leser in der Schlagzeile der Klammerzusatz »aus Versehen« ins Auge. Der Presserat hält deshalb auch die Einlassung der Redaktion für glaubwürdig, der Begriff »Brandstiftung« sei aus Versehen und ohne Kenntnis des feinsinnigen Unterschiedes an Stelle von »Verursachung« benutzt worden. Diese leichte Sorgfaltswidrigkeit kann der Presserat der Zeitung aber nicht als Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vorhalten, da die Wirkung durch den Klammerzusatz wieder aufgehoben wird. (B 37/91)

Aktenzeichen:B 37/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet